

# **BGer 9C 540/2016 vom 20. Oktober 2016**

Bundesgericht, 2016-10-20, DE

Quelle: [https://mcp.opencaselaw.ch/entscheid/bger\\_9C\\_540\\_2016](https://mcp.opencaselaw.ch/entscheid/bger_9C_540_2016)

FR: TF 9C 540/2016 du 20 octobre 2016

IT: TF 9C 540/2016 del 20 ottobre 2016

## **Regeste**

Invalidenversicherung | Invalidenversicherung

## **Erwägungen**

### **E. 1**

Gegen selbständig eröffnete Vor- und Zwischenentscheide über die Zuständigkeit und über Ausstandsbegehren ist die Beschwerde zulässig ( Art. 92 Abs. 1 BGG ). Gegen andere selbständig eröffnete Vor- und Zwischenentscheide ist die Beschwerde zulässig, (a) wenn sie einen nicht wieder gutzumachenden Nachteil bewirken können oder (b) wenn die Gutheissung der Beschwerde sofort einen Endentscheid herbeiführen und damit einen bedeutenden Aufwand an Zeit oder Kosten für ein weitläufiges Beweisverfahren ersparen würde ( Art. 93 Abs. 1 BGG ).

### **E. 2.1**

Beim angefochtenen Entscheid handelt es sich um einen Zwischenentscheid, mit dem einerseits über ein Ausstandsbegehren und andererseits über die Aussetzung des kantonalen Verfahrens entschieden wurde. Soweit die Beschwerde Letzteres betrifft, ist nicht ersichtlich und wird auch nicht geltend gemacht, dass die Eintretensvoraussetzungen gemäss Art. 93 Abs. 1 BGG erfüllt sein sollen. Insoweit ist auf das Rechtsmittel nicht einzutreten.

### **E. 2.2**

Was den Ausstand anbelangt, so hat das kantonale Gericht zu Recht ( BGE 139 V 349 E. 5.2.2.1 S. 355; vgl. auch Urteil 9C\_465/2015 vom 27. August 2015 E. 2) nur personenbezogene Ausstandsgründe mit Verbindung zum konkreten Einzelfall als zulässig erachtet. Es hat in diesem Zusammenhang festgestellt, Dr. med. C.\_\_\_\_\_ sei weder Autor noch Unterzeichner der zur Begründung des Ausstandsbegehrens eingereichten Schreiben des ABI vom 5. und 30. November 2015, und er habe darin auch keine Erwähnung gefunden. Dr. med. D.\_\_\_\_\_ sei zwar Mitunterzeichner des Schreibens vom 30. November 2015, diesem fehle aber jeglicher konkrete Bezug zum Beschwerdeführer. Weitere (zulässige) Ausstandsgründe seien nicht vorgebracht worden oder erkennbar gewesen.

### **E. 2.3**

Dass diese Feststellungen offensichtlich unrichtig (unhaltbar, willkürlich: BGE 135 II 145 E. 8.1 S. 153; Urteil 9C\_607/2012 vom 17. April 2013 E. 5.2) sein sollen, ist nicht ersichtlich und wird auch nicht (substanziert) geltend gemacht. Sie beruhen auch nicht auf einer Rechtsverletzung im Sinn von Art. 95 BGG : Dass die Vorinstanz von den betroffenen Ärzten keine Stellungnahme einholte, steht nicht im Widerspruch zu den bundesrechtlichen

Verfahrensregeln von Art. 61 ATSG ; zudem fehlt eine hinreichend begründete (vgl. Art. 106 Abs. 2 BGG ) Rüge, dass kantonales Verfahrensrecht (§ 63 des aargauischen Gesetzes vom 4. Dezember 2007 über die Verwaltungsrechtspflege [Verwaltungsrechtspflegegesetz, VRPG; SAR 271.200] i.V.m. Art. 49 ZPO ) in willkürlicher oder grundrechtswidriger Weise angewendet worden sein soll. Schliesslich umfasst der Anspruch auf rechtliches Gehör ( Art. 29 Abs. 2 BV ) kein Recht auf Stellungnahme durch einen anderen Verfahrensbeteiligten. Damit bleiben die vorinstanzlichen Feststellungen (E. 2.2) für das Bundesgericht verbindlich ( Art. 105 Abs. 1 und 2 BGG ).

#### **E. 2.4**

Bei diesen Gegebenheiten hat die Vorinstanz das Ausstandsbegehren zu Recht abgewiesen. Da die Beschwerde, soweit überhaupt zulässig, offensichtlich unbegründet ist, wird sie im vereinfachten Verfahren nach Art. 109 Abs. 2 lit. a BGG mit summarischer Begründung und unter Hinweis auf den vorinstanzlichen Entscheid nach Art. 109 Abs. 3 erledigt.

#### **E. 3**

Dem Ausgang des Verfahrens entsprechend hat der Beschwerdeführer die Kosten zu tragen.

Export aus OpenCaseLaw (CC0). Verbindlich ist allein der vom erlassenden Gericht veröffentlichte Originaltext. Quellen-URL siehe oben.